

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Advanced Materials and Manufacturing mit
akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)
vom 25. Februar 2015**

Lesefassung vom 15. Juli 2020

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 16. Juni 2021 die 1. Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	4
§ 4 Eignungsfeststellungsprüfung	4
§ 5 Auswahlkriterien / Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Advanced Materials and Manufacturing (ZUL-AMM)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Advanced Materials and Manufacturing“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL-RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung für den Studiengang Advanced Materials and Manufacturing sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
 - b) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - c) Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3,
 - d) Motivationsschreiben für das Studium des Research Master (max. 1 Seite DIN A4),
 - e) tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten DIN A4),
 - f) ggf. Nachweise über besondere, über den normalen Bachelor-/Diplomabschluss hinausgehende Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse, die nach dem Bachelorabschluss erbracht bzw. erworben wurden, Hierzu kann z.B. eine berufliche Tätigkeit mit Bezug zu den priorisierten Forschungsthemen zählen.
 - g) ggf. Nachweise über eine wissenschaftliche Publikation oder einen wissenschaftlichen Konferenzbeitrag mit Bezug zu den priorisierten Forschungsthemen, die über den normalen Bachelorabschluss hinausgehen.
 - h) Priorisierte Nennung von 2 Forschungsthemen entsprechend der Veröffentlichung des Studiengangs,
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigelegten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c) Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d) Passfoto.
 - e) Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG)

(6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen oder englischen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis für Deutsch wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts. ³Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.
- (2) ¹Der Nachweis für Englisch wird erbracht durch den TOEIC Test mit einer Mindestpunktzahl von 800, den TOEFL Test mit einer Mindestpunktzahl von 570 (paper based) oder einem äquivalenten Test (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).

§ 4 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) ¹Zur Eignungsfeststellungsprüfung werden zugelassen
- a) Bewerberinnen und Bewerber, die zum genannten Stichtag ihre vollständigen Unterlagen gem. § 7 der Rahmensezung „ZUL-RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung fristgerecht und vollständig eingereicht und
 - b) ein entsprechendes Forschungsthema benannt haben,
 - c) sowie die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a erfüllen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von 2,6 bis 2,7 können zur Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden, wenn
- a) sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a und b erfüllen und
 - b) durch Nachweis sonstiger, über den normalen Bachelor-/Diplomabschluss hinausgehender Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b eine Notenverbesserung erhalten und nach Abzug des ermittelten Bonus von der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens die Note 2,5 erreicht haben.
- (3) ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst eine zu protokollierende mündliche Prüfung, die vom Bewerber bestanden werden muss. Die Prüfung wird von einem Professor des Studiengangs und einen Beisitzer durchgeführt.

§ 5 Auswahlkriterien / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a) ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in z.B. Werkstofftechnik, Maschinenbau, Fertigungstechnik, oder einer verwandten Fachrichtung (z.B. Chemie, Physik oder Informatik) mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (in der Regel mit einer Note von mindestens 2,5) und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (in der Regel mit einer Note von mindestens 2,5) und mindestens 180 ECTS Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt

werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.

- b) ¹Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
 - c) ¹Nachweise über besondere, über den normalen Bachelor-/Diplomabschluss hinausgehende Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse entsprechend § 2 Abs. 2 Buchstaben f und g
 - d) ¹Das erfolgreiche Absolvieren der mündlichen Eignungsfeststellungsprüfung für das gewählte Forschungsthema.
- (2) ¹Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ²Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 5 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a) die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a,
 - b) die sonstigen Leistungen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c, können die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) um bis zu 0,2 verbessern. Eine Entscheidung hierüber trifft die Auswahlkommission.
 - c) das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 5.
- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird nach Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung (Abs. 1 Buchstabe c) der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2015. ²Die Satzung der Hochschule Aalen für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Advanced Materials and Manufacturing mit akademischer Abschlussprüfung vom 20.05.2011, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, wird außer Kraft gesetzt.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor